

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 643

**Verfassungsrechtliche Schutzgebote  
zum Wohl des Kindes und  
staatliche Interventionspflichten  
aus der Garantienorm  
des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG**

Von

**Bernd Jeand'Heur**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**BERND JEAND'HEUR**

**Verfassungsrechtliche Schutzgebote zum Wohl des Kindes  
und staatliche Interventionspflichten aus der Garantienorm  
des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 643**

**Verfassungsrechtliche Schutzgebote  
zum Wohl des Kindes und staatliche  
Interventionspflichten aus der Garantienorm  
des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG**

**Von**

**Bernd Jeand'Heur**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Jeand'Heur, Bernd:**

Verfassungsrechtliche Schutzgebote zum Wohl des Kindes und  
staatliche Interventionspflichten aus der Garantienorm des

Art. 6. Abs. 2 Satz 2 GG / von Bernd Jeand'Heur. – Berlin :

Duncker und Humblot, 1993

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 643)

Zugl.: Hamburg, Univ., Habil.-Schr., 1993

ISBN 3-428-07857-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-07857-8

## Vorwort

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um eine verfassungsdogmatische Analyse von Art. 6 Abs. 2 GG. Sie konfrontiert die Aussagen des Grundgesetzes zum elterlichen Erziehungsrecht und zur Pflicht der staatlichen Gemeinschaft, über dessen Ausübung zu wachen, mit den in der modernen Industriegesellschaft auftretenden Veränderungen des traditionellen Wirklichkeitsbildes der Familie, der familialen Strukturen und des gesamtgesellschaftlichen Umfelds, das das Aufwachsen von Minderjährigen prägt. Angesichts des gegenwärtigen Wandels der Sozialisationsverhältnisse von Kindern und Jugendlichen, der nicht ohne Einfluß auf die Auslegung des Verfassungstextes bleiben kann, besteht das Ziel der Abhandlung darin, eine über das bislang vorherrschende restriktive Verständnis des staatlichen Wächteramtes hinausweisende garantienormrechtliche Neuinterpretation von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zu entwickeln, die zu einer leistungs- bzw. schutzpflichtrechtlichen Dimensionserweiterung des im Normprogramm enthaltenen Verfassungsauftrags führt.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 1993 vom Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg als Habilitationsschrift angenommen. Mein Dank gilt den Mitgliedern des Fachbereichs für die freundliche Aufnahme, welche mir und meinem Projekt dort zuteil wurde. Stellvertretend für viele andere, die durch Kritik und Anregungen den Verlauf und das Ergebnis der Untersuchung mitbeeinflußt haben, möchte ich hier nur die Herren Professoren *Dr. Hans-Joachim Koch* und *Dr. Gerhard Igl*, der im übrigen auch das Zweitgutachten anfertigte, nennen. Zu danken habe ich ferner besonders Herrn Prof. *Dr. Ingo Richter*, der nicht nur das Erstgutachten erstattete, sondern von Beginn an das Vorhaben vorzüglich betreute.

Wesentlichen Anteil an dessen Fertigstellung hatte schließlich Herr Prof. *Dr. Hermann Avenarius*, Leiter der Abteilung Recht und Verwaltung am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main. Ihm schulde ich Dank für die großzügigen Freiräume und Rahmenbedingungen, die er mir während der Anfertigung der Schrift gewährte. In unseren gemeinsamen Gesprächen fand ich zudem die Aufmunterung und Ermutigung, ohne die eine solche Arbeit nicht zustande kommen kann. Unterstützung und Förderung habe ich - wie stets - durch meinen Freund und Lehrer, Herrn Prof. *Dr. Friedrich Müller* (Heidelberg), erfahren. Sein Rat war mir ebenso willkommen wie die geduldige Mitarbeit von Frau *Isolde Baumbusch* (Frank-

furt), der ich für die Übertragung des Manuskripts in die Druckvorlage danken möchte.

Den Zugang zu vielen rechtspolitischen Fragestellungen erleichterten der Kinderbeauftragte der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr *Dr. Reinald Eichholz*, sowie der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Herr *Peter Marquard*. Beide sind schon Ende der achtziger Jahre mit der Bitte an mich herantreten, den Kindeswohl-Begriff aus verfassungsrechtlicher Sicht zu untersuchen. Die im damaligen Zusammenhang bestrittenen Diskussionen erweckten in mir das weiterführende Interesse, den vorliegenden Themenkomplex einer umfassenden Analyse zu unterziehen.

Die Studie wurde Anfang 1993 abgeschlossen. Spätere Literatur konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Frankfurt am Main, Juni 1993

Bernd Jeand'Heur

# Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und Problemstellung .....	13
<i>Erster Teil</i>		
	<b>Entwicklung der Garantienormkonzeption</b>	<b>17</b>
II.	Der Kindeswohl-Begriff zwischen Elternrecht und staatlichem Wächteramt - zum Stand der Auslegung des Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GG ....	17
	1. Die Einordnung des Kindeswohl-Begriffs in das verfassungsrechtliche Normtextgefüge .....	17
	2. Kindeswohl und elterliches Erziehungsrecht - die dogmatische Ausgestaltung in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG .....	19
	3. Kindeswohl und staatliches Wächteramt - die Kontrollfunktion von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG .....	22
III.	Rechtsnormtheoretische und -methodische Vorüberlegungen zum Umgang mit Wirklichkeitselementen bei der Gesetzesauslegung.....	26
	1. Das Sachproblem aus herkömmlicher Sicht .....	26
	2. Der Neuansatz der Strukturierenden Rechtslehre .....	29
IV.	Welche Wirklichkeitselemente sind bei der Interpretation von Art. 6 Abs. 2 GG normativ relevant? .....	34
	1. Abgrenzung der sachlichen Reichweite zu Art. 7 Abs. 1 GG .....	34
	2. Rechtssystematisches Verhältnis zu Art. 6 Abs. 1 GG .....	35
V.	Die Analyse des Normbereichs von Art. 6 Abs. 2 GG .....	39
	1. Ausgangslage bei Verabschiedung des Grundgesetzes und Verständnis des Verfassungebers .....	39
	2. Historisch-gesellschaftliche Veränderungen im Normbereich von Art. 6 Abs. 2 GG (unter Berücksichtigung von Realentwicklungen im Wirklichkeitsbereich von Art. 6 Abs. 1 GG) .....	42
	2.1 "Familie" und "Elternschaft" als sozialhistorische Phänomene .	42
	2.2 Modifikationen familiärer Lebensformen und gewandelte Sozialisationsbedingungen Heranwachsender .....	44
	2.3 Speziell: Der Einfluß ökonomischer Faktoren auf die Rahmenbedingungen für Erziehung .....	53

3.	Ursachen und Erklärungsmodelle für den Wandel im Wirklichkeitsbereich Ehe, Familie, Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen .....	55
3.1	Vorbemerkung .....	55
3.2	Normativ-wertende Erklärungsmuster .....	56
3.3	Analytisch-deskriptive Ansätze .....	58
4.	Zusammenfassung .....	66
VI.	Zulässigkeit und Grenze eines Norm- bzw. Verfassungswandels .....	68
1.	Zur Problemumschreibung .....	68
2.	Abriß der bisherigen Problembehandlung .....	69
3.	Die rechtsnormtheoretische Neuformulierung der Fragestellung ....	75
4.	Übertragung: Normwandel des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG .....	78
VII.	Der Normcharakter des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG .....	84
1.	Grundrechte als Leistungsrechte .....	86
2.	Grundrechte als Schutzpflichtnormen .....	90
3.	Die bereichsspezifische Konkretisierung des Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG	95
3.1	Leistungsrechtliche Dimensionen im Normbereich einer Freiheitsgewährleistung (am Beispiel von BVerfGE 75, 40ff.) .....	95
3.2	Grammatische und grammatisch-systematische Auslegungsaspekte .....	97
3.3	Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG als atypische Garantienorm .....	99
3.3.1	Zum Begriff .....	99
3.3.2	Zur besonderen Normstruktur des Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GG .....	101
3.3.3	Weitere Konkretisierung: staatliche Garantienstellung und Interventionsgarantie .....	103
3.3.4	Eintrittsvoraussetzungen für den Interventionsfall .....	106
VIII.	Einwände gegen die Garantienormkonzeption des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG .....	111
1.	Verknüpfung von Interventionsgarantie mit Elternverhalten als Ursache für den Gefährdungstatbestand? .....	111
2.	Zum Verhältnis zwischen objektiv-öffentlicher Pflicht und subjektiv-rechtlich einklagbarem Anspruch .....	114

### *Zweiter Teil*

	<b>Rechtsfolgen und Operationalisierbarkeit der Garantienormkonzeption de lege lata</b>	120
IX.	Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Lichte der Neuinterpretation von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG .....	120

1.	Die Neuinterpretation von § 1 Abs. 1 KJHG auf Grundlage der garantienormrechtlichen Verfassungsvorgaben des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG .....	126
1.1	Zur Einklagbarkeit des Rechts auf Erziehung - der bisherige Meinungsstand .....	127
1.2	Der Neuansatz des Garantienormkonzepts .....	129
1.2.1	Folgen für die Einklagbarkeitsproblematik .....	130
1.2.2	Zur Unterscheidung zwischen "muß"-, "soll"- und "kann"-Vorschriften .....	134
1.2.3	Zum Verhältnis von § 1 Abs. 1 KJHG und den Einzelnormen im Zweiten Kapitel .....	135
1.2.4	Einwände aus dem genetischen Auslegungsaspekt .....	142
2.	Die Frage nach dem anspruchsberechtigten Subjekt im Rahmen des KJHG .....	144
3.	Probleme der Finanzierung von Leistungsangeboten aus dem KJHG .....	149
3.1	Erster Ansatzpunkt: Vertikaler Finanzausgleich, insbesondere Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile, Art. 106 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 GG .....	156
3.2	Zweiter Ansatzpunkt: Mehrbelastungsausgleich gemäß Art. 106 Abs. 4 Satz 2 GG .....	161
3.3	Dritter Ansatzpunkt: Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten des Bundes im Rahmen von Art. 104a Abs. 3 GG (Geldleistungsgesetz) .....	163
3.4	Vierter Ansatzpunkt: Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104a Abs. 4 GG .....	164
3.5	Gesamtergebnis .....	168
X.	Die Auswirkungen des Garantienormkonzepts auf die Rechtsstellung von Kindern sowie auf die jugendhilferelevanten Vorschriften im neuen Ausländergesetz .....	169
1.	Der Ausweisungsgrund des § 46 Nr. 7 AuslG im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG .....	170
2.	Zur Auslegung der Datenübermittlungsvorschriften gemäß § 76 AuslG .....	176
3.	Zu den Kindernachzugsregelungen im Ausländergesetz .....	178
XI.	Das "Übereinkommen über die Rechte des Kindes" der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 - seine deutsche Anwendung unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 GG .....	182
1.	Bedeutung des Vertragswerks .....	182
2.	Die Konzeption der Kinderkonvention .....	185
3.	Konvergenz zum Garantienormkonzept .....	186
4.	Normative Verbindlichkeit und verfahrensrechtliche Geltendmachung der Rechte aus dem Übereinkommen .....	188

*Dritter Teil***Rechtsfolgen und Operationalisierbarkeit der  
Garantienormkonzeption de lege ferenda**

195

XII.	Einleitende Bemerkungen zur Frage subjektiv-rechtlicher Ansprüche auf den Erlaß von Leistungs- und Schutzpflichtnormen aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG .....	195
XIII.	Der Kindeswohl-Begriff im Konflikt mit Grundrechtspositionen Dritter - diskutiert am Beispiel von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit) .....	205
1.	Einführung in die Problemstellung .....	205
2.	Grundrechtsdogmatische Ausgangslage .....	208
3.	Zur Übertragbarkeit des Garantienormkonzepts auf die grundrechtsdogmatische Ausgangs- bzw. Kollisionslage .....	214
4.	Die verfassungsimmanente Schranke des Kindeswohl-Begriffs in ihrer Begrenzungsfunktion gegenüber Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG .....	216
4.1	Schutzbereich und Schrankenbestimmung der Forschungsfreiheit .....	216
4.2	Lösungsansätze zur Kollisionsproblematik Kindeswohl - Forschungsfreiheit .....	221
4.3	Bestätigung des Lösungsansatzes durch eine vergleichende Betrachtung zur Vorbehaltsdogmatik im Rahmen der Kunstfreiheit .....	224
5.	Schritte zur Operationalisierung der garantienormrechtlichen Vorrangstellung von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG: Informationspflicht des Forschers und Umkehr der Argumentationslast .....	229
5.1	Folgen der typologischen Vorrangstellung - Einführung in das Sachproblem .....	229
5.2	Informationsrecht - Informationspflicht .....	233
5.3	Umkehr der Argumentationslast und die verfahrensrechtliche Schutzpflichtdimension der Grundrechte .....	236
XIV.	Institutionelle Schutzeinrichtungen zur Gefährdungsabwehr im Kindeswohl-Bereich und Bestrebungen für eine kinderfreundlichere Politikgestaltung .....	244
1.	Problemstellung .....	244
2.	Bestehende Institutionen zur Wahrnehmung einer am Kindeswohl orientierten Interessenvertretung .....	245
2.1	Bundesebene .....	245
2.2	Länderebene .....	247
2.3	Kommunalebene .....	247
3.	Fehlende Befugnisse und rechtliche Defizite der bestehenden Institutionen .....	249

3.1	Rechtliche Absicherung und Parlamentsvorbehalt .....	250
3.2	Mangelnde Kompetenzen und Rechtsdefizite der Kinderkommission .....	253
4.	Eigener Vorschlag: Der Kinderbeauftragte auf Bundes- und Länderebene mit erweiterten Rechtsbefugnissen und Kompetenzen .....	258
4.1	Die Rechtsstellung des Kinderbeauftragten .....	261
4.1.1	Der Kinderbeauftragte in der Staatsfunktionenordnung ..	261
4.1.2	Die Zuordnung des Kinderbeauftragten zur Legislative oder Exekutive .....	262
4.1.3	Zur Frage der Rechtsgrundlage für die Berufung des Kinderbeauftragten sowie für die Ausgestaltung seiner Kompetenzen und Befugnisse .....	267
4.2	Aufgaben, rechtliche Befugnisse und Kompetenzen des Bundesbeauftragten für die Belange von Kindern .....	272
4.2.1	Befugnisse des Bundeskinderbeauftragten gegenüber der Legislative .....	274
4.2.2	Befugnisse des Bundeskinderbeauftragten gegenüber der Exekutive - der Regierung sowie der Verwaltung insgesamt .....	277
4.2.3	Befugnisse des Bundeskinderbeauftragten gegenüber der Gerichtsbarkeit .....	281
4.3	Handeln des Kinderbeauftragten aufgrund eigener Entscheidung bzw. auf Weisung .....	283
4.4	Der Kinderbeauftragte als Petitionsinstanz .....	284
4.5	Das Berichterstattungsrecht des Kinderbeauftragten .....	285
4.6	Das Verhältnis des Kinderbeauftragten zur Kinderkommission des Bundestages .....	287
4.7	Die Rechtsstellung des Bundeskinderbeauftragten im einzelnen .....	289
4.7.1	Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis .....	289
4.7.2	Wahl des Kinderbeauftragten, Begründung und Beendigung des Amtsverhältnisses .....	290
4.7.3	Persönliche und sachliche Voraussetzungen zur Ausübung des Amtsverhältnisses .....	290
4.8	Ergänzender Exkurs zum Landeskinderbeauftragten .....	291
XV.	Zusammenfassung .....	296
	Literaturverzeichnis .....	310



## I. Einleitung und Problemstellung

Obgleich der Kindeswohl-Begriff keinen Eingang in den Wortlaut des Grundgesetzes gefunden hat, verkörpert er einen der Fixpunkte, deren Licht auf weite Teile des privaten Lebens, des Gemeinwesens sowie der Rechtsordnung insgesamt fällt. Der Stellenwert der Generalklausel "Kindeswohl", etwa in der Rechtsprechung der Familiengerichte, läßt sich aus der Kommentarliteratur zu den einschlägigen BGB-Vorschriften (z.B. §§ 1634 Abs 2, Abs. 3, 1666, 1671 Abs. 2, Abs. 3, 1672, 1696 Abs. 2) ersehen. Der insofern gewachsenen Auslegungstradition und der durch die kritische Begleitung des Schrifttums<sup>1</sup> dazu entwickelten Begriffsgeschichte ist an dieser Stelle nichts hinzuzufügen. Es soll nachfolgend vielmehr das Interesse auf die verfassungsrechtliche Ausstrahlungskraft des Kindeswohl-Gedankens auf gesellschaftliche Spannungsverhältnisse, welche das Recht ordnen, wenn möglich auflösen sollte, gelenkt werden. Die Studie setzt mithin an den aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG abgeleiteten Obliegenheiten der staatlichen Gemeinschaft an und versucht, im Wege der Ausdifferenzierung der verfassungsrechtlichen Dimensionen des Kindeswohl-Begriffs einen Beitrag zu einem aktualisierten Verständnis des staatlichen Wächteramtes zu leisten.

In ihrem *ersten Teil* stellt sie die herkömmliche Interpretation des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG in Relation zu den seit Verabschiedung des Verfassungstextes veränderten Realverhältnissen von Familie, Erziehung und der Sozialisation Minderjähriger. Der Verfassungsgeber hatte das Leitbild der traditionellen "Normalfamilie" vor Augen, innerhalb der den Eltern Pflege und Erziehung der Kinder als "natürliches Recht" und "zuvörderst ihnen obliegende Pflicht" anvertraut wird. Das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft fungiert in diesem Sinne gewissermaßen nur als subsidiäre Eingriffsermächtigung, die - ausnahmsweise und abweichend vom Regelfall - den Staat zu Schutzmaßnahmen zum Wohl des Kindes verpflichtet, wenn die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden. Sozialwissenschaftliche, insbesondere familiensoziologische Untersuchungen zeigen, daß sich das Wirklichkeitsbild

---

<sup>1</sup> Aus dem umfangreichen Angebot sticht das Standardwerk von *Coester*, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, 1983 besonders hervor. Nennen könnte man ferner *Finger*, Gefährdung des Kindeswohls - Ein Bericht zur Entwicklung des elterlichen Sorgerechts, in: RdJB 1988, 177ff.; *Moritz*, Die (zivil)rechtliche Stellung der Minderjährigen und Heranwachsenden innerhalb und außerhalb der Familie, 1989, S. 186f., 191ff. oder *Münder*, Wohl des Kindes und Kindesrechte, in: RdJB 1985, 212ff.

familiärer Lebensformen in den vergangenen zwei Jahrzehnten tiefgreifend verändert hat. Der dem Normtext von Art. 6 Abs. 2 GG ehemals zugrunde liegende Idealtypus der Kleinfamilie, in welcher das Kind im Rahmen stabiler ökonomischer und geschlechtsspezifischer Rollenzuteilungen behütet heranwächst, stimmt nicht mehr mit der gegenwärtig zu beobachtenden Pluralisierung von Lebensentwürfen und der zunehmenden Attraktivität ungebundener alternativer Modelle des Zusammen- und Alleinlebens überein. Die (vor allem) sozioökonomischen Ursachen dieser Entwicklung beeinflussen die Rahmenbedingungen für die Sozialisation Minderjähriger, so daß in gleichem Maße, wie die Vereinzelung von Eltern und Kindern zu- sowie die Einbindung in familiäre Netze abnimmt, die gesellschaftliche Verantwortung für originär und früher ganz selbstverständlich von den Familien wahrgenommene Aufgaben künftig faktisch aktueller wird.

Die Frage geht deshalb dahin, inwieweit der Normtext des Art. 6 Abs. 2 GG Spielraum für den Einbezug der skizzierten sozialwissenschaftlichen Analyse und deren Schlußfolgerung läßt. Eine Antwort hierauf muß sich zunehmend Rechenschaft darüber verschaffen, welcher Stellenwert dem sozialwissenschaftlichen Datenmaterial bei der Auslegung der genannten Verfassungsvorschrift zukommt. Die vorliegende Studie knüpft in diesem Kontext an neuere rechtsnormtheoretische Auffassungen an, wonach sich eine Gesetzesbestimmung nicht ausschließlich aus sprachlichen Bestandteilen, sondern ebenso aus den Sachelementen des Normbereichs zusammensetzt, auf den das sog. Normprogramm referiert. Der normative Regelungsgehalt ist somit nicht abstrakt vorgegeben, vielmehr stets erst situationsabhängig zu kreieren. Veränderungen im Normbereich einer Grundrechtsvorschrift können demgemäß - wie das Bundesverfassungsgericht zu Recht annimmt - dazu konforme Modifikationen des Bedeutungsumfangs der Norm bewirken. Dies berücksichtigend, erörtert die Arbeit das Problem eines mittlerweile eingetretenen Verfassungswandels im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG, der im Ergebnis zu einer den veränderten Realverhältnissen angepaßten Neuinterpretation der Aufgaben aus dem staatlichen Wächteramt führen muß. Hierbei darf gleichwohl nicht die Normprogrammgenze überschritten und etwa die Außerkraftsetzung des elterlichen Erziehungsprimats betrieben werden. Statt dessen sollen, unterhalb dieser normativ verbindlichen Markierung, Wege eröffnet werden, die ein stärkeres gesellschaftliches Engagement bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen erlauben, und zwar nicht in Konkurrenz zur Freiheitsgarantie des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, sondern als deren Ergänzung, letztlich als Ermöglichungsbedingung zur effektiven Ausübung der Elternverantwortung.

In Abkehr von der bislang vorherrschenden restriktiven Interpretationsvariante von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG wird vorliegend die These entwickelt, dieser Verfassungsauftrag enthalte eine atypische Garantienorm, die aufgrund ihrer Normprogrammgenatik den Staat nicht nur zum Unterlassen ungerechtfertigter

Eingriffe in den Schutzbereich, sondern darüber hinaus zur Vornahme positiver Handlungen verpflichtet, wenn andernfalls die Ausübung der grundrechtlichen Freiheit selbst gefährdet oder gar verunmöglicht wäre und dadurch das Wohl des Kindes Schaden nehmen würde. Aus dem grundrechtssystematischen Zusammenhang des Wächteramtes mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 5 GG wird ferner die Frage aufgeworfen, ob den Staat jedenfalls dann eine pointierte Handlungspflicht trifft, falls er durch ihm zurechenbare Maßnahmen oder Unterlassungen eine solche Gefahr (mit)hervorruft. Die Untersuchung überprüft dementsprechend, inwiefern die Gesellschaft infolge der Inkaufnahme mitverantwortender Negativeinwirkungen auf die Sozialisationsbedingungen Heranwachsender eine Kompensationspflicht zur Rekonstruktion der Grundrechtsposition der Eltern erfüllen muß.

Im *zweiten Teil* wird der Versuch unternommen, das Garantienormkonzept des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG rechtspraktisch zu operationalisieren. Im Rahmen der Ausstrahlungswirkung der Neuinterpretation dieser Verfassungsnorm auf das einfache Gesetzesrecht soll anhand von drei ausgewählten Rechtsgebieten die Relevanz des Neuansatzes *de lege lata* erprobt werden. Hierfür bietet sich vornehmlich das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) an, das sich selbst als eine einfachrechtliche Konkretisierung der Verfassungsbestimmung des Art. 6 Abs. 2 GG definiert. In diesem Zusammenhang ist in erster Linie das Problem der subjektiv-rechtlichen Einklagbarkeit der im KJHG gewährten Leistungsansprüche diskussionswürdig. An zweiter Stelle sind einige kinder-, zum Teil auch jugendhilferelevanten Vorschriften des reformierten Ausländerrechts von Interesse. Schließlich erfordern auch die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verankerten Anspruchsnormen eine nähere Auseinandersetzung mit deren Status, Transformierung in nationales Recht sowie den Chancen ihrer Realisierung. Die Tauglichkeit der Garantienormkonzeption wird sich hauptsächlich im Hinblick auf die Erörterung dieser Problemstellungen beweisen müssen.

Der *dritte Teil* befaßt sich mit der Erarbeitung von Konfliktlösungsmodellen für Kollisionsfälle zwischen Kindeswohl-Belangen einerseits und Grundrechtspositionen Dritter andererseits. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, welche staatlichen Handlungs- und Schutzaufträge aus dem Wächteramt gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erwachsen und wie diese zur Lösung solcher Spannungslagen beitragen können. Als exemplarische Diskussionsgrundlage wird das Konfliktfeld von Kindeswohl und Forschungsfreiheit gewählt, das bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Embryonenschutzgesetz Anlaß zu Kontroversen bot. Angesichts der auch künftig auf diesem Gebiet zu erwartenden Rechtsgüterkollisionen und eingedenk der vorbehaltlosen Gewährleistung des Art. 5 Abs. 3 GG dürften sich die im Rahmen eines derart zugespitzten Widerstreits gewonnenen Einsichten hinsichtlich eventuell bestehender Defizite beim Rechtsschutz von Kindesinteressen besonders gut für eine Übertragung auch